

ALLGEMEINER UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN

Gefährstoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die eine oder mehrere Gefahren Eigenschaften aufweisen, z.B. Chemikalien und Desinfektionsmittel. Auch Arzneimittel können Gefahrstoffe sein, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind. Entsprechend groß muss die Sorgfalt beim Umgang mit diesen Stoffen sein.

Die Verordnung über gefährliche Stoffe, kurz Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), bestimmt u.a. wie die Gefahrstoffe zu kennzeichnen und welche Schutzmaßnahmen beim Umgang zu beachten sind.

Sie fordert die Erstellung von Betriebsanweisungen (§20), in denen die beim Umgang auftretenden Gefahren, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sein müssen. Ferner müssen Angaben über das Verhalten im Gefahrenfall und über Erste Hilfe gemacht werden. Das Sachgebiet Arbeitssicherheit und Umweltschutz wird den Vorgesetzten bzw. den Gefahrstoffbeauftragten Musterbetriebsanweisungen zur Verfügung stellen (Sammelbetriebsanweisungen für Gefährdungsklassen).

Die Vorgesetzten müssen die Beschäftigten anhand dieser Betriebsanweisungen über die von den Stoffen und Zubereitungen ausgehenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.

Jugendliche und gebärfähige Mitarbeiterinnen und Studentinnen müssen zusätzlich über Beschäftigungsbeschränkungen und anhand der Betriebsanweisung für krebserregende und fruchtschädigende Gefahrstoffe unterwiesen werden.

Bei Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Apparaturen sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie die in den Merkblättern angegebenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Das Einführen bzw. Beschaffen neuer, d.h. bisher nicht verwendeter, Gefahrstoffe ist dem Sachgebiet Arbeitssicherheit und Umweltschutz von den Vorgesetzten schriftlich mitzuteilen (Beschaffungsmeldung).

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND GEFÄHRENFALL

Sie sollten die Bedeutung der Gefahrensymbole kennen, damit Sie die Gefährdungen der Stoffe erkennen können.



Giftig/
Sehr giftig



Gesundheitsgefährdend



Ätzend



Gesundheitsschädlich



Leicht-/
Hochentzündlich



Brandfördernd



Explosionsgefährlich



Komprimierte
Gase



Umweltgefährlich

HINWEIS: Stoffe, die mit dem blauen Umweltengel gekennzeichnet sind, haben eine bessere Umweltverträglichkeit als vergleichbare andere gefährliche Arbeitsstoffe. Das bedeutet nicht, dass diese Stoffe gefahrlos für die Gesundheit sind.

GEFÄHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

1. Der Umgang mit Gefahrstoffen umfasst das Herstellen, Gewinnen und Verwenden, d.h. also das Gebrauchen, Verbrauchen, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Vernichten und das innerbetriebliche Befördern.
2. Die Laborordnungen, Sammel- und Einzelbetriebsanweisungen sind zu beachten. Jeder ist verpflichtet an den regelmäßig stattfindenden Unterweisungen teilzunehmen.
3. Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist besondere Umsicht geboten, da bei falscher Handhabung Gesundheits- und Brandgefahren auftreten können. Entstandene Schäden und Folgen sind nicht in jedem Fall sofort erkennbar.
4. Der Umgang mit Stoffen, deren Ungefährlichkeit nicht zweifelsfrei feststeht, hat so zu erfolgen wie der mit Gefahrstoffen.
5. Beim Umgang mit krebserzeugende Stoffen oder solchen, die im Verdacht stehen Krebs zu erzeugen, sind Straßen- und Arbeitskleidung unbedingt getrennt voneinander aufzubewahren.
6. Die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche, werdende und stillende Mütter sowie für gebärfähige Mitarbeiterinnen und Studentinnen sind einzuhalten.
7. Schwerwiegende Erkrankungen (z.B. Diabetes mellitus, Epilepsie etc.) und Schwangerschaften sollten den Vorgesetzten vor Beginn der Arbeitsaufnahme mitgeteilt werden.
8. Gefahrstoffe, z.B. Lösungsmittel, Öle etc., sind auch für die Umwelt gefährlich. Sie dürfen nicht ins Abwasser gelangen. Beachten Sie deshalb die Hinweise auf der Verpackung und die Informationen der DIN-Sicherheitsdatenblätter, besonders bezüglich der Wassergefährdungsklassen (WGK1 bis WGK3, von gefährdend bis sehr stark gefährdend).

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

1. Beim Umgang mit Gefahrstoffen besteht grundsätzlich ein Rauch-, Eß- und Trinkverbot!
2. Von ungeeigneten, beschädigten und mangelhaft gekennzeichneten Behältern gehen Gefahren aus. Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt oder gelagert werden, die zur Verwechslung mit Lebensmitteln führen können. Die Bezeichnung des Stoffes, Gefahrensymbole und Warnhinweise müssen auf den Gefäßen angebracht sein. Giftige und sehr giftige Stoffe sind unter Verschluss zu halten. Gefahrstoffe müssen grundsätzlich vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt sein.
3. Arbeiten von Betriebsfremden im Labor oder Werkstatt, z.B. von Handwerkern etc., sind nur zulässig, wenn vorher auf Anweisung des Labor- oder Werkstattleiters mögliche Gefahrenquellen beseitigt wurden. Handwerker und Reinigungspersonal sind vor Aufnahme der Tätigkeit anhand von Betriebsanweisungen zu unterweisen.
4. Beim Umgang mit Gefahrstoffen besteht die Pflicht Schutzkleidung zu tragen. Diese umfasst mindestens einen Schutzkittel und eine Schutzbrille. Ggf. ist dies um Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, Schürze etc. zu erweitern. In Labors darf nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden.
5. Die zur Verfügung gestellten Hautschutzmittel sind vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeiten zu benutzen.
6. Das Einatmen von Dämpfen und Stäuben sowie der Kontakt von Gefahrstoffen mit Haut, Augen und Kleidung ist zu vermeiden. Beim offenen Umgang mit gasförmigen, staubförmigen oder leicht flüchtigen Gefahrstoffen sind grundsätzlich die technische Schutzeinrichtungen (funktionstüchtige Absaugung, Arbeiten unter dem Laborabzug oder in geschlossenen Systemen) zu benutzen. Diese bewahren Sie vor gesundheitlichen Schäden.
7. Defekte bzw. beschädigte Geräte oder Apparaturen sind sofort außer Betrieb zu nehmen und als unbrauchbar zu kennzeichnen. Die Reparatur ist zu veranlassen.
8. Auslaufgefährdete Stoffe sind vor Umfüllarbeiten oder sonstigen Arbeiten durch geeignete Auffangwannen zu sichern.
9. Kühl zu lagernde brennbare Flüssigkeiten sowie hochentzündliche und leichtentzündliche Gefahrstoffe dürfen nur in Kühlschränken oder Tiefkühleinrichtungen aufbewahrt werden, deren Innenraum frei von Zündquellen ist.
10. Im Brandfall sind die Gefahrenklassen nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) zu beachten. Stoffe der Klasse A (z.B. Benzol, Diesel) sind nicht mit Wasser mischbar und können deshalb nicht mit Wasser gelöscht werden. Stoffe der Klasse B (z.B. Ethanol, Spiritus) sind mit Wasser mischbar und deshalb auch mit Wasser löslich.
11. Machen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit den Standorten und den Funktionsweisen der Sicherheitseinrichtungen Ihres Bereiches vertraut:
 - Feuerlöscher und Löschdecken sowie den nächsten Wasseranschluss
 - Augendusche und Notdusche
 - Telefon mit Notruf
 - Flucht und Rettungswege
 - Erste-Hilfe-Einrichtungen
 - Notabsperrvorrichtungen für Gas, Strom, Wasser
 - Gasmasken
12. Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht oder zweckentfremdet werden. Flucht und Rettungswege sind freizuhalten. Brandschutz- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder sonst irgendwie versperrt werden.

VERHALTEN IM GEFÄHRENFALL

Beim Auftreten gefährlicher Situationen, z.B. Feuer, Austreten gasförmiger Schadstoffe, Auslaufen von gefährlichen Flüssigkeiten, ist dies der aufsichtsführenden Person zu melden.

Die folgenden Anweisungen sind einzuhalten:

- Ruhe bewahren und überstürztes, unüberlegtes Handeln vermeiden!
- Gefährdete Personen warnen und zum Verlassen der Räume auffordern.
- Löschversuche nur mit CO₂- bzw. Pulverlöscher oder Löschdecke durchführen.
- Bei Unfällen mit Gefahrstoffen ist grundsätzlich ein Arzt aufzusuchen.

Der Vorgesetzte ist über jeden Unfall zu informieren.

Bei Eintritt eines Arbeitsunfalls ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten. Bei Bedarf kann über die interne **Notrufnummer 112** ein Notarzt gerufen werden.

Alle Arbeitsunfälle sind sofort dem Vorgesetzten zu melden. Sie sind im Verbandsbuch, das in allen Arbeitsbereichen vorliegen muss, einzutragen. Je nach Verletzung muss eine Vorstellung beim hiesigen Durchgangsarzt in der Chirurgie erfolgen.

Bei Wegeunfällen ist der nächstgelegene Durchgangsarzt aufzusuchen.

Arbeitsunfälle mit infektiösem Material (insbesondere Stich- und Schnittverletzungen) sowie Unfälle, die einen oder mehrere Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sind bei der Betriebsärztlichen Dienststelle anzuzeigen.

ERSTE HILFE



- Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten!
- So schnell wie nötig den Notruf betätigen.
- Personen aus den Gefahrenbereich bringen.
- Auch bei einem geringfügigen Gefahrstoffkontakt sollte der Arzt aufgesucht werden. Teilen Sie dem Arzt die genaue Gefahrstoffbezeichnung mit, z.B. um welche Säure es sich handelt. Wenn möglich, Etikett oder Beipackzettel des Stoffes mitbringen.
- Bei Bewusstlosigkeit gegebenenfalls Schocklage erstellen, Atmung und Kreislauf prüfen und überwachen.
- **Haut:** Notduschen benutzen, mehrere Minuten gründlich mit Wasser waschen, mit Gefahrstoff beschmutzte Kleidung entfernen.
- **Augen:** Bei gut geöffneten Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Arzt aufsuchen.
- **Verschlucken:** Sofort und wiederholt Wasser trinken, falls vorhanden mit Aktivkohle-Zusatz, Erbrechen vermeiden.
- **Einatmen:** Zufuhr von viel Frischluft.
- **Verbrennungen:** Kühlen mit Wasser, Gesichts- und Augenverbrennungen unverbunden lassen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

NOTRUF: 112

**Wichtig:
Ersthelfer:**

Jede Verletzung während der Beschäftigung muss im Verbandbuch eingetragen werden.
siehe Aushang

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgungsmethoden: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Bei der Entsorgung sind alle relevanten Bestimmungen von Bund, Ländern und Gemeinden zu beachten.

Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Europäischer 170107

Abfallkatalog (EAK)

Gefährliche Abfälle: Kein gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG.

3 / 3

Datum: _____

Unterschrift: _____